



Hundeabgabenverordnung 2025  
Zahl: 920-838/1-2024

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 18. Dezember 2024, Zl. 920-838/1-2024, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Die Gemeinde Rangersdorf erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

### § 2

#### Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

### § 3

#### Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für

- |  |            |
|--|------------|
| a) einen Wachhund oder einen Hund, der in der Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | 58,00 Euro |
| b) jeden sonstigen Hund  | 60,00 Euro |

## **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
- a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) Therapiebegleithunden
  - d) Hunden in Tierasylen
  - e) Hunden, die aus Tierasylen übernommen werden, im Kalenderjahr der Übernahme.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

## **§ 5 Hundemarke**

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 3,50 Euro eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Rangersdorf“ und eine (fortlaufende) Nummer.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 26. Feber 1997, Zahl: 9200-5/1997-1, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kerschbaumer

